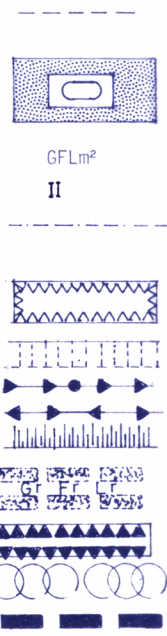


§ 9 BBauG I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- § 9(1)2 BBauG Stellung der baulichen Anlagen (Sportheim) Firstrichtung
- § 9(1)5+15 BBauG Flächen für den Gemeinbedarf - öffentliche Grünfläche - Sportplatz - bauliche Anlagen und Nebenanlagen sind nur zulässig soweit sie dem Sportbetrieb dienen.
- § 16(2)1 BauNVO Größe der Geschoßfläche
- § 16(2)3 BauNVO Zahl der Vollgeschoße bis zweigeschossig
- § 23(3) BauNVO Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt.
- § 9(1)10 BBauG Sichtflächen
Freihaltung von Bebauung und Bewuchs höher als 80 cm
- § 9(1)11 BBauG Flächen für das Parken von Fahrzeugen
- § 9(1)13 BBauG Hauptwasserleitung
EVS 20 kv Stromleitung
- § 9(1)17 BBauG Böschungen
- § 9(1)21 BBauG Mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen - Zufahrt zum Sportplatz -
- § 9(1)24 BBauG Lärmschutzwall ca. 3,0 m hoch
- § 9(1)25a BBauG Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- § 9(7) BBauG Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



GFLm²
II

SD
DN 15°-25°

§ 111 LBO II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- § 111(1)1 LBO Dachform des Sportheimes Satteldach
Dachneigung

SATZUNG UND ZEICHENERKLÄRUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE FRONREUTE ORTSCHAFT FRONHOFEN (SPORTPLATZ) M 1 : 1000 v.10.7.1977

GEFERTIGT: KREISPLANUNGSAMT RAVENSBURG den 20.6.1977

Lafke

Begründung zum Bebauungsplan der Gemeinde Fronreute Ortschaft Fronhofen "Sportplatz" vom 20.06.77

Die Aufstellung des Bebauungsplanes (Sportplatz) in Fronhofen wurde notwendig, weil der bestehende Sportplatz an der Grund- und Hauptschule für den Lehrbetrieb benötigt wird und das dort bestehende Vereinssportheim des SV Fronhofen von der Gemeinde Fronreute für schulische Zwecke erworben werden mußte. -

Der örtliche Sportverein SV Fronhofen benötigt daher ein erschlossenes Ersatzgelände für den Neubau eines Vereinsheimes und zweier Spielfelder für den Fußballsportbetrieb und den Breitensport. Dabei ist ein Hauptspielfeld und Nebenspielfeld sowie das dazugehörige Vereinsheim mit Kegelbahn geplant. -

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt das Rechtgelände der im genehmigten Flächennutzungsplan Mittleres Schussental ausgewiesenen Kiesgrube. Diese wird mit der geplanten Anlage der Sportflächen rekultiviert (ca. 2,55 ha).

Die durch das Gebiet des Bebauungsplanes verlaufende Hauptwasserleitung im Westen, sowie die 110 Kv-Leitung der EVS im Osten beeinträchtigen die Sportflächen und die dazugehörigen Bauten nicht wesentlich. Um das angrenzende Wohngebiet von Störungen zu schützen wird die im Norden verbleibende Restfläche zur Anlage eines Lärmschutzwalles verwandt. Die Zufahrt erfolgt von dem Vizinalweg 3 über eine auszubauende Zufahrt, die als Geh- und Fahrrecht zugunsten der Gemeinheit zu sichern ist.-

Für den Normalsportbetrieb sind angrenzend an den Lärmschutzwall 40 Parkplätze ausgewiesen. Zur Einbindung in die Landschaft soll der Sportplatz einschließlich Lärmschutzwall mit Bäumen und Sträuchern entsprechend dem Eintrag im Bebauungsplan eingegrünt werden. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Der Gemeinde entstehen durch diese Maßnahmen ca. 140.000,- DM Kosten.

Diese sind im ^{normalen} Ordentlichen - Außerordentlichen Haushaltsplan mit 140.000,- DM ausgewiesen.

Ravensburg, den 20.06.77

Lafke



gebilligt mit Erlaß des Landratsamts Ravensburg vom 18.1.1978 Nr. 612.21 Nr 1/132 Landratsamt